

# ARBEITSRECHTLICHE BERATUNG IM bdvb



Michael Bürger ist seit 18 Jahren Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht. Er ist Vorsitzender der Fachgruppe Personal und begleitet diese seit 1999 mit arbeitsrechtlichen Seminaren.

## KIND ERKRANKT UND BEIDE ELTERN SIND BERUFSTÄTIG

Die Gründung einer eigenen Familie steht bei akademischen Nachwuchskräften hoch im Kurs. Nach Ablauf der Elternzeit sind junge Familien aber vor Probleme gestellt, wenn der Nachwuchs erkrankt und beide Eltern vollzeitbeschäftigt sind. Zwischen familienfreundlicher Gesetzgebung einerseits und betriebliche Realität andererseits liegen oft Welten.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts lässt keinen Zweifel daran, dass es bei der Sorge für ein erkranktes Kind Aufgabe des Arbeitnehmers ist, alles zu tun, um die Zwangslage abzuwenden. Das bedeutet, dass nach Ausschöpfen aller Alternativen (zum Beispiel wenn ein Großeltern teil das Kind betreuen kann) ein Leistungsverweigerungsrecht eingreift. Die plötzliche Erkrankung des Kindes berechtigt also zum Fernbleiben von der Arbeit. Die kurzfristige unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung lässt auch den Vergütungsanspruch weiterhin bestehen, § 616 BGB.

### SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE FLANKIERUNG DURCH KRANKENGELD

Gemäß § 45 Sozialgesetzbuch V ist ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit gegeben, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten, noch nicht 12 Jahre alten Kindes, zuhause bleiben muss. In diesem Fall besteht sogar ein Anspruch auf Zahlung von Krankengeld gegen die Krankenversicherung, § 45 Abs. 1 SGB V. Das setzt aber voraus, dass neben der Betreuungsperson auch das betreute Kind über einen eigenen Krankenversicherungsschutz verfügt. Daran fehlt es, wenn das zu betreuende Kind über den nicht betreuenden Elternteil privat versichert ist.

### INANSPRUCHNAHME DER FREISTELLUNG VON DER ARBEITSLEISTUNG DURCH DIE ELTERN KANN ABWECHSELND ERFOLGEN, ABER MIT LIMITIERUNG

Das Krankengeld in Form des Pflegekrankengeldes wird bis zur Höchstdauer von zehn Arbeitstagen je Kind pro Jahr begrenzt. Wenn beide Elternteile berufstätig sind, können sie insgesamt also 20 Arbeitstage in Anspruch nehmen. Bei Alleinerziehenden liegt die Obergrenze ebenfalls bei 20 Arbeitstagen. Sind mehrere Kinder vorhanden, kann eine Freistellung für maximal 25 Arbeitstage im Jahr verlangt werden.

In der beruflichen Praxis wird leider selten Verständnis für Fehltag infolge der Erkrankung von Kindern aufgebracht. Ist absehbar, dass ein Kind infolge einer Erkrankung der Betreuung bedarf, empfiehlt sich, im Voraus Vertretungsregelungen mit dem Arbeitgeber, aber auch mit den Kollegen, abzustimmen. Das zur Geltendmachung des Krankengeldes erforderliche ärztliche Attest sollte ebenfalls dem Arbeitgeber vorgelegt werden, mit dem Hinweis, dass bei Zahlung des Pflegekrankengeldes die Freistellung des Arbeitnehmers finanziell nicht zu seinen Lasten geht.

Der geschilderte Spezialfall der Leistung von Pflegekrankengeld bei der Erkrankung von Kindern darf nicht verwechselt werden mit den Regelungen zu Pflegezeitgesetz (seit 01.01.2008) bzw. Familienpflegezeitgesetz (01.01.2012). Die Familienpflegezeit kann beim Arbeitgeber beantragt werden, ein Rechtsanspruch besteht nicht darauf.

### KOSTENLOSE ERSTBERATUNG FÜR bdvb-MITGLIEDER

Auf Augenhöhe mit der Firma bei

- Abmahnung
- Kündigung
- Aufhebungsvertrag
- Abfindung
- Gehalt und Anpassung
- Versetzung/Abordnung
- Urlaubsrecht
- Fortbildungskosten (Erstattung)
- Neues Vertragsangebot
- Auslands-Einsatz
- Zeugnis
- Variable Vergütung, Bonus
- Geschäftsführer-Dienstvertrag

(Vertretung vor allen Arbeitsgerichten bundesweit)

Michael.Buerger@bdvb.de  
Kanzlei, Florastr. 29  
40217 Düsseldorf  
Tel. 0211/2 39 23 00  
Mobil: 0170/4 94 84 06